

92. Wann ist die Tat i. S. des § 46 Nr. 2 StGB. entdeckt?

I. Straffenat. Ur. v. 28. Mai 1937 g. U. 1 D 357/37.

I. Schwurgericht Deggendorf.

Die Angeklagte hat versucht, ihr etwa zwei Monate altes uneheliches Kind dadurch zu töten, daß sie ihm mit Hilfe eines „Diezels“, den sie ihm in den Mund gab, Essigsäure einflößte. Das Schwurgericht hat hierin einen Mordversuch gesehen. Die Angeklagte hatte sich u. a. dahin verteidigt, sie habe dem Kinde, als es zu schreien begonnen habe, den „Diezel“ alsbald wieder weggenommen, ihm den Mund abgewischt und ihm auch Milch eingeflößt, um die Folgen abzuwenden; darin liege ein Rücktritt vom Versuche, der dazu führen müsse, sie von Strafe zu befreien. Das Schwurgericht hat es dahingestellt gelassen, ob die tatsächlichen Angaben der Angeklagten zuträfen. Es hält einen strafbefreienden Rücktritt um deswillen für ausgeschlossen, weil die Tat bereits entdeckt gewesen sei; die vierzehn Jahre alte M. B., die im Zimmer mit anwesend gewesen sei, habe „das Verbrechen der Angeklagten beobachtet“.

Hiergegen wendet sich die Revision der Angeklagten. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils aus folgenden

Gründen:

Zum Rücktritt nach der Nr. 2 des § 46 StGB. gehört neben der Freiwilligkeit des Handelns, daß der Täter den Erfolg durch eigene Tätigkeit abwendet und daß das in einem Zeitpunkte geschieht, in dem die (Versuchs-) Handlung noch nicht entdeckt war. In der ersten Beziehung kommt es darauf an, ob der tödliche Erfolg ohne die weiteren Handlungen eingetreten wäre, die die Angeklagte behauptet. Hierüber zu entscheiden, ist eine tatrichterliche Aufgabe. Das Schwurgericht hat es für nicht mehr erforderlich gehalten, hierüber Aufklärung zu schaffen, weil die Tat bereits i. S. des § 46 Nr. 2 „entdeckt“ gewesen sei. Diese Annahme ist jedoch nicht rechtlich einwandfrei begründet.

Die Entdeckung findet das Schwurgericht darin, daß die vierzehnjährige M. B. das Verbrechen der Angeklagten beobachtet habe, während es verübt wurde. Die B. hielt sich während des gesamten Tuns der Angeklagten mit ihr in demselben Zimmer auf; mit auf ihre Bekundungen stützt das Schwurgericht seine Feststellungen über den Hergang der Tat. Das Schwurgericht scheint nun anzunehmen — nähere Darlegungen fehlen —, daß schon jede „Beobachtung“ einer strafbaren Handlung durch einen anderen rechtlich i. S. des § 46 Nr. 2 StGB. die „Entdeckung“ darstelle. Eine solche Annahme würde in dieser Allgemeinheit indes zu weit gehen.

Zur „Entdeckung“ gehört allerdings, daß ein anderer die strafbare Handlung selbst oder ihre Wirkungen wahrnimmt. Aber nicht jede Wahrnehmung braucht auszureichen, dem anderen klarzumachen, daß eine strafbare Handlung in Frage steht. Eine solche Aufklärung des anderen gehört indes grundsätzlich zum Begriffe der Entdeckung, wenn auch nicht erforderlich ist, daß der andere eine Vorstellung — insbesondere eine richtige Vorstellung — über die Strafvorschriften, die etwa in Betracht kommen, also über die rechtliche Einreihung der Straftat, hat. Es ist auch nicht grundsätzlich erforderlich, daß der andere alle Einzelheiten der Handlung wahrnimmt, die nötig sind, um sie abschließend tatsächlich oder rechtlich beurteilen zu können. Aber seine Erkenntnis muß doch so weit reichen, daß er den Erfolg der Handlungen des Täters, die er wahrgenommen hat, oder die zu erwartenden Wirkungen einer Tat verhindern kann oder daß auf seine Wahrnehmungen ein strafrechtliches Verfahren gegründet werden kann. Ob er trotz seiner Wahrnehmungen untätig bleibt, ist ohne grundsätzliche Bedeutung. Der andere kann an sich

auch ein unmündiges Kind sein. Die hier dargelegten Grundsätze entsprechen dem, was die Rechtsprechung des RG. (so insbesondere in den Entscheidungen RGSt. Bd. 1 S. 375, 377, Bd. 3 S. 93, 94, RGKspr. Bd. 4 S. 37, RGSt. Bd. 38 S. 402, 403, Bd. 66 S. 61, 62, 63, RGUrt. v. 8. Dezember 1924 3D 905/24, v. 24. Februar 1925 1D 65/25, v. 15. November 1928 2D 904/28, v. 8. Juli 1930 1D 646/30) entwickelt und festgehalten hat; bei der anscheinend abweichenden Entscheidung in RGSt. Bd. 62 S. 303, 305, der andere mißse die wirkliche strafrechtliche Bedeutung erkannt haben, liegt offenbar nur ein Bergreifen im Ausdruck vor. Ob im einzelnen Falle der Umfang der Erkenntnis ausreicht, diesen Anforderungen entsprechend eine Entdeckung annehmen zu können, ist Tatfrage (vgl. hierzu u. a. RGSt. Bd. 66 S. 62).

Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das Schwurgericht die Frage unter den hier erörterten rechtlichen Gesichtspunkten geprüft hat. Die Urteilsfeststellungen ergeben auch nicht, daß in ihrem Sinne bei der M. B. eine ausreichende Aufklärung bestanden hat.

In der Revisionsinstanz läßt sich zwar nicht beurteilen, wie weit die Wahrnehmungen der B. hätten gehen müssen, um annehmen zu können, sie habe die Tat „entdeckt“. Auffällig ist indes, daß in dem angefochtenen Urteil nichts darüber mitgeteilt wird, ob sich das Mädchen etwa irgendwie durch Wort oder Tat zu der Handlung der Angeklagten, entweder schon dieser selbst oder nachträglich anderen gegenüber, geäußert hat, insbesondere bevor diese selbst wahrgenommen hatten, was geschehen war. Wenn es auch der Annahme einer Entdeckung nicht grundsätzlich entgegenstände, daß das Mädchen untätig geblieben ist, so könnte doch in einem solchen Verhalten ein Beweiszeichen dagegen gefunden werden. Daß das Urteil hierüber völlig schweigt, verstärkt den Zweifel, ob hier eine „Entdeckung“ i. S. des § 46 Nr. 2 StGB. angenommen werden kann.